

Anti-Doping-Ordnung (ADO)

des Golfverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§1 Rechtsgrundlagen

1.
Der Golfverband Schleswig-Holstein e.V. (GVSH) gibt sich aufgrund § 2 Ziffer 2 h) seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.

2.
Der GVSH übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) und damit die von diesen anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA, der International Golf Federation (IGF) und der Europäischen Golf Association (EGA).

Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören unter anderem insbesondere:

- Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 1 zur ADO des DGV
- Kommentare gemäß Anlage 2 zur ADO des DGV
- Die Verbotsliste der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gemäß Anlage 3 zur ADO des DGV
- Der Standard für Meldepflichten der NADA
- Der Standard für Dopingkontrollen der NADA
- Der Standard für medizinische Ausnahmeregelungen der NADA
- Der Internationale Standard für Laboratorien der WADA
- Die Protection of Privacy and Personal Information der WADA

in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3.
Der GVSH überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

4.
Der Vorstand des GVSH ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des GVSH bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

§ 2 Anwendungsbereich

1.
Diese Ordnung

- a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im GVSH; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die der DIS angerufen werden.
- b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im GVSH Wettkämpfe durchgeführt werden,
- c) findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die Sportart Golf im Zuständigkeitsbereich des GVSH ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DGV fallen und
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
- d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

2.
Der GVSH anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der IGF, der EGA, der nationalen Anti-Doping-Agentur NADA), des DGV und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV).

Er anerkennt

- a) die Pflicht eines jeden Athleten und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
- b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DGV regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

§ 3 Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicher zu stellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - da) ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
 - db) gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - dc) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

§ 4

Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 5

Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

1.

Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA“ als verboten beschrieben ist.

2.

Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben

1.
Der GVSH kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den Leistungssportausschuss in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.

2.
Die Durchführung erfolgt durch den DGV. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DGV. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.

3.
Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

4.
Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen der DIS.

§ 7 Verpflichtung der Athleten

1.
Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DGV. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der DGV keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem GVSH. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

2.
Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).

3.
Der GVSH stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der DGV keine Verpflichtung übernommen hat, die in § 1 Ziffer 2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage oder in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des GVSH.

§ 8 **Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen**

Das Ergebnismanagement wird auf den DGV übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen (konkret bezeichnen) des DGV.

§ 9 **Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung**

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gelten die DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung und das Regelwerk des DGV.

§ 10 **Strafen**

1. Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung und die Regelungen des DGV maßgebend.

2. Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkampf oder einen bestimmten Zeitraum
- d) Mannschaftsausschluss
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
- h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des GVSH.

§ 11 **Kosten**

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der GVSH.

§ 12 Anti-Doping-Beauftragter

1.
Der GVSH bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

2.
Dieser

- a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- c) vertritt den GVSH in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf (NADA/DGV/Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

§ 13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

1.
Die Trainer des GVSH haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten,

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

2.
Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde vom ... am beschlossen und in Kraft gesetzt